

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde

Grüningen



Totalrevision 2022 – Synoptische Darstellung mit Kommentar

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats dürfen sich nicht überschneiden.
Art. 2 Gemeindeart ¹ Grüningen bildet eine Politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Gemeindeart Grüningen bildet eine politische Gemeinde.	Abs. 1: Der Name der Gemeinde ist einzusetzen. Die Bezeichnung des Gemeindepamens erfolgt in der Regel in der GO. Änderungen des Gemeindepamens bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 2 Abs. 2 GG). Abs. 2: Aus den Bestimmungen über die Schulpflege (Art. 29 ff. MuGO) ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden. Abs. 2 hat daher keinen normativen Charakter. Abs. 2 Variante: Soweit die politische Gemeinde lediglich die Aufgaben der Primarschule und des Kindergartens wahrnimmt, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.
	neu	Seit dem 1. Juni 2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Die Gemeinden können jedoch freiwillig den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeinde einführen. Gemeinden, die dies möchten, haben in

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass (Erlass, den die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung beschliessen). Dabei haben sie zu bestimmen, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt und wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert.</p>
<p>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</p>	<p>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</p>	
<p>1. Politische Rechte</p>	<p>1. Politische Rechte</p>	
<p>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter oder die Friedensrichterin und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>3 Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>4 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Variante: Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nur dann zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (vgl. Art. 8 f. MuGO). Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln gibt es kein Wahlvorschlagsverfahren (vgl. Kommentar Art. 8 MuGO).</p> <p>Abs. 2: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfragerecht). Abs. 2 GPR). Für die
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahl und -abstimmung	
	<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p>Abs. 1: Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR. Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR). Für Kirchgemeinden vgl. Art. 17a Kirchengesetz.</p> <p>Abs. 2: Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO (§ 12 GG).</p> <p>Abs. 3: Vgl. Art. 51, Art. 52 MuGO.</p>
<p>Art. 4 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 	<p>Art. 5 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission 3. die Mitglieder der Fürsorgebehörde 	<p>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Die Verknüpfung von Gemeinderat und Schulpflege über ein Mitglied der Schulpflege ist unter dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr zulässig. Das Gemeindegesetz bietet den Gemeinden für die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten drei Möglichkeiten, die in Ziff. 1 sowie in den Art. 25 Ziff. 1 lit. c und Art.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
<p>2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>3. die Mitglieder der Sozialbehörde,</p> <p>4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter</p> <p>5. die kantonalen Geschworenen</p>	<p>29 Abs. 2 MuGO jeweils als Varianten 1-3 dargestellt werden. Neu ist dabei, dass die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten im Rahmen der Wahl des Gemeinderats erfolgen kann (vgl. Variante 2). Die Gemeinden haben sich in der GO für eine Variante zu entscheiden.</p> <p>Ziff. 1 Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege statt (§ 55 Abs. 2 letzter Teilsatz GG).</p> <p>Ziff. 1 Variante 2: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats statt (§ 55 Abs. 2 mittlerer Teilsatz GG). Sie bzw. er wird nicht gemeinsam mit den Mitgliedern der Schulpflege gewählt.</p> <p>Ziff. 1 Variante 3: Im Gegensatz zu den Varianten 1 und 2 wird die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident nicht von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt, sondern der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte zur Schulpräsidentin bzw. zum Schulpräsidenten (§ 55 Abs. 2 Satz 2 erster Teilsatz GG). Gemeinden, die sich für diese Variante entscheiden, müssen eine entsprechende Bestimmung in Art. 25 Ziff. 1 lit. c MuGO vorsehen.</p> <p>Ziff. 3: § 40 lit. a Ziff. 4 GPR.</p> <p>Ziff. 4: § 40 lit. a Ziff. 5 GPR.</p> <p>Ziff. 5: § 40 lit. a Ziff. 6 GPR. Die Bestimmung ist nur in jenen Gemeinden in die GO aufzunehmen, die eine Bürgerrechtskommission haben (vgl. Kommentar Art. 16 Ziff. 8 MuGO).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Ziff. 6: Die GO kann bestimmen, dass Mitglieder weiterer Gemeindebehörden oder bestimmte Gemeindeangestellte durch die Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. c und d GPR). So könnten z.B. die Mitglieder eigenständiger oder unterstellter Kommissionen sowie die Präsidentin bzw. der Präsident unterstellter Kommissionen an der Urne gewählt werden. Werden in der GO keine Regelungen zur Wahl dieser Personen getroffen, werden sie vom Gemeinderat gewählt bzw. ernannt (§ 40 lit. c Ziff. 1-3 GPR).</p>
<p>Art. 5 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 4 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 6 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p>Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Diese werden in Art. Art. 8 in den Varianten 1-4 abgebildet. Mischformen sind nicht zulässig.</p> <p>Variante 1: Das Verfahren mit leeren Wahlzetteln findet auch Anwendung, wenn in der GO keine Regelung zum Wahlverfahren getroffen wird. Bei diesem Wahlverfahren findet kein Vorverfahren für Mehheitswahlen gemäss §§ 48 ff. GPR statt.</p> <p>Im Sinne der Orientierung der Stimmberechtigten empfiehlt es sich, an dieser Stelle vorzusehen, dass den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt wird, ohne dass der Gemeinderat bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Zur Aufnahme einer Person auf das Beiblatt ist § 31 VPR zu beachten.</p> <p>Varianten 2-4: Die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-53, 55-56 GPR), die stille Wahl subsidiär Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48-54 GPR) bzw. subsidiär Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-55 GPR) sind ausdrücklich in der GO zu regeln.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		Bei den Varianten 2-4 ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48 ff. GPR zu durchlaufen (vgl. Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne). Das Recht der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen, ist in diesen Fällen in der GO zu erwähnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 MuGO).
<p>Art. 6 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 4 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 7 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Es sind dieselben Varianten wie für die Erneuerungswahlen möglich (§§ 48-56 GPR). Es kann auf den Kommentar zu Art. 8 MuGO verwiesen werden.</p> <p>Gemeinden, in denen die Erneuerungs- und Ersatzwahlen nach demselben Verfahren durchgeführt werden, können auf Art. 9 verzichten. Die Überschrift von Art. 8 MuGO ist in diesem Fall jedoch wie folgt anzupassen: "Erneuerungs- und Ersatzwahlen" und auch der Text entsprechend anzupassen.</p>
<p>Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 	<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--. 	<p>Art. 84, 86, 89, 143 Abs. 2 KV, §§ 69, 78, 79, 162 GG.</p> <p>Ziff. 1: Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.</p> <p>Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG).</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
<p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>		<p>Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, in der GO für Zusatzkredite eine strengere Regelung zu treffen, d.h. die Betragslimiten für die Bewilligung von Zusatzkrediten tiefer anzusetzen (vgl. Ziff. 3).</p> <p>Ziff. 4: § 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke).</p> <p>Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 16 Ziff. 3 MuGO).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Der Ausgliederungserlass hat mindestens den Inhalt nach § 68 GG aufzuweisen. Er ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 70 GG).</p> <p>Ziff. 5: § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 80 GG).</p> <p>Ziff. 6: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Ge-</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>bührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung [A. Müller, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 98 N 19 und hierzu Fussnote 37]).</p> <p>Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.</p> <p>Ziff. 7: Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung. Unter Ziff. 7 fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GG). Schliessen sich die Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen (Kombinationsfusion), unterliegt der Beschluss über die GO der neuen Gemeinde zudem der Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1.</p> <p>Ziff. 8: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (§ 160 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 9: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Ziff. 10-12: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (zur Begründung vgl. Kommentar Art. 17 MuGO einleitend).</p> <p>Ziff. 13: Art. 86 Abs. 2 lit. b KV, § 10 GG. Die Gemeinden können in der GO weitere Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterstellen (z.B. Bau- und Zonenordnung). Hiervon ausgenommen sind jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (vgl. Art. 11 Abs. 2 MuGO).</p>
<p>Art. 8 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Abs. 1: Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.</p> <p>Abs. 2: Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG und weitere wie z.B. Einbürgerungen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KV) dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p> <p>Abs. 2 Variante: In der GO können weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG). So können z.B. gewisse Gemeindeerlasse (vgl. Art. 14 MuGO), die Stellenschaffung (vgl. Art. 16 Ziff. 5 MuGO), die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung (vgl. Art. 15 MuGO) vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden. Der Ausschluss einer gesamten Geschäftsgruppe (z.B. Ausschluss sämtlicher Verordnungen der Gemeindeversammlung) würde jedoch zu einer Aushöhlung des fakultativen Referendums führen und wäre in dieser Form nicht genehmigungsfähig.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
	Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.
		Möglichkeit die Mitglieder des Wahlbüros durch die GV oder GR zu wählen.
Art. 9 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (kommunale Personalverordnung), 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Polizeiverordnung, Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Art. 11 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung <ol style="list-style-type: none"> 1. der Besoldungsverordnung, 2. der Polizeiverordnung, 3. der Grundsätze der Gebührenerhebung 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung 	§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeinderat zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfeli/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.). Ziff. 1-4 stellt eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung dar. Ziff. 1: Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG). Ziff. 2: Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädi-

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>gung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenhemmung).</p> <p>Ziff. 3: § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1). Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält.</p> <p>Ziff. 4: Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) wird aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt, Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Auf eine Regelung in einem Gemeindeerlass kann verzichtet werden, falls sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus Kantons- oder Bundesrecht ergeben.</p> <p>Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Gemeinderat) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häflin/Müller/Uhlmann, Rz. 2693 ff.). Ist die Höhe der Abgabe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar (wie z.B. bei Konzessionsgebühren), ist auch sie im Gemeindeerlass zu regeln.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Das übergeordnete Recht schreibt den Gemeinden teilweise ausdrücklich Gebührenerlasse vor (z.B. für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung). Soweit diese von der Gemeindeversammlung zu erlassen sind, kann ihr Regelungsgegenstand in einen allgemeinen Gebührenerlass der Gemeinde nach Ziff. 4 einfließen oder in einen separaten Gemeindeerlass aufgenommen werden. - Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat eine Mustergebührenverordnung erstellt und auf seiner Homepage veröffentlicht.</p> <p>Die Haushaltführung mit Globalbudget ist in einem Gemeindeerlass zu regeln, der unter anderem bestimmt, für welche Verwaltungsbereiche ein Globalbudget eingeführt wird. Die Gemeindeversammlung ist für die Einführung des Globalbudgets zuständig (§ 100 GG).</p>
<p>Art. 10 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplanes, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 12 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen 	<p>Die Pläne nach Ziff. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.</p> <p>Ziff. 1-4: In der GO kann auch festgelegt werden, dass diese Beschlüsse der Urnenabstimmung unterbreitet werden (§§ 32 Abs. 3, 88 Abs. 1 PBG).</p> <p>Ziff. 4 (Präzisierung): Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86, 88 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für deren Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 PBG).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
<p>Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht, 7. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist. 	<p>Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- oder neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- zur Folge haben, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht. 	<p>Ziff. 1: § 15 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.</p> <p>Ziff. 2: § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen).</p> <p>Ziff. 3: Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeinderat beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO den Gemeinderat für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung für zuständig zu erklären (vgl. Regierungsratsbeschluss 2017/702 Erwägung 3d). Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG, Art. 10 Ziff. 4 MuGO).</p> <p>Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen (Art. 10 Ziff. 6 MuGO) oder vom Gemeinderat oder der Schulpflege bewilligt werden können (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8 MuGO, Art. 35 Ziff. 9 MuGO), ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 5: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat (Schulpflege) ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>können (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO). Soll je- doch eine neue Aufgabe eingeführt o- der eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO) neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zustän- dig. Eben- so ist die Gemeindeversammlung zuständig, falls im Bereich der Schule und Bildung neue Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen geschaffen werden sollen und die Finanzkompetenzen der Schulpflege zur Stellenschaffung nicht ausreichen (Art. 35 Ziff. 6 MuGO). Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen. Vorliegend ist nicht vorgesehen, dass über die Stellenschaffung an der Urne abgestimmt wird; Ausnahme nachträgliche Urnenabstim- mung Art. 11 MuGO. Es wäre jedoch zuläs- sig, für die Stellenschaffung auch die Zustän- digkeit der Urne vorzusehen. Art. 10 MuGO müsste in diesem Fall entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Zur Stellenschaffungskompetenz des Ge- meinderats vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO. Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbei- tenden zu unterscheiden. Letztere ist die Be- fugnis zur Anstellung einer bestimmten Per- son für eine bereits geschaffene Stelle. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Exekutive zuständig (vgl. Art. 25 Ziff. 3 MuGO und Art. 33 MuGO).</p> <p>Ziff. 6: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>(§ 162 Abs. 1 GG, Art. 10 Ziff. 7 MuGO). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzvereinbarungen bewährt (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 7 MuGO).</p> <p>Ziff. 7: § 88 Abs. 2 lit. b GG.</p> <p>Ziff. 8: Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 16 GG die vorbereitende Gemeindeversammlung für alle Geschäfte eingeführt werden, die der Urnenabstimmung unterliegen (vgl. Art. 10 MuGO). Die Gemeindeversammlung besitzt damit das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne (vgl. Merkblatt zu den Befugnissen der vorbereitenden Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindegemeinschaften). Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie in der vorbereitenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung. Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb kein eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		sollten daher von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden. Die GO kann ausserdem weitere Geschäfte von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausnehmen.
<p>Art. 12 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Wert über CHF 300'000.00. 	<p>Art. 14 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.-- soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 4. die Abnahme der Jahresrechnungen, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. der Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 200'000.--, 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 200'000.--, 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--, 9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--. 	<p>Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14).</p> <p>Die Darstellung der Finanzkompetenzen alleine in Form einer Tabelle in der GO birgt grössere Schwierigkeiten.</p> <p>Ziff. 1: § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).</p> <p>Ziff. 2: § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen.</p> <p>Ziff. 3: § 96 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 MuGO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</p> <p>Ziff. 4: § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</p> <p>Zur Zuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben, welche über den Ausgabenlimiten eigenständiger Kommissionen aber innerhalb des Gemeinderats liegen vgl. Kommentar Art. 36 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO.</p> <p>Ziff. 5: Vgl. Kommentar Art. 10 Ziff. 2 MuGO. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4 eingesetzten Beträge. Die Gemeinden können jedoch für Zusatzkredite in der GO eine strengere Regelung treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer ansetzen. Über-</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>schreitet der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 6-8 sowie 15-17: Eine zeitgemäße GO benötigt diese Ziffern nicht (vgl. einleitende Bemerkungen). Die Gemeinden können jedoch wie bisher für gewisse Sondertatbestände (z.B. Darlehen,) Spezialregelungen vorsehen. In der GO ist zu definieren, ob es sich bei den Werten, für welche in der GO spezielle Betragslimiten vorgesehen werden, um solche des Finanz- oder Verwaltungsvermögens handelt.</p> <p>Ziff. 9: § 128 Abs. 2 GG.</p> <p>Ziff. 10: §§ 134 Abs. 2, 60 Abs. 3 GG. Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission mit der Geschäftsprüfung betrauen (Variante zu Art. 47 MuGO), müssen einen Geschäftsbericht erstellen. Dieser ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.</p> <p>Ziff. 10 Variante: § 134 Abs. 3 GG. Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission nicht mit der Geschäftsprüfung betrauen (Art. 47 MuGO), können freiwillig einen Geschäftsbericht erstellen. Der freiwillig erstellte Geschäftsbericht muss der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Ziff. 11: § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen (Bauabrechnungen). Dem Gemeinderat könnte in der GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Ziff. 12: § 90 Abs. 2 GG. Ziff. 13 und 14: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig. Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist; er kann flexibel in- nert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die GO könnte aber auch festlegen, dass der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Limite übersteigt, der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf (vgl. Ziff. 15). Ziff. 18: § 117 Abs. 2 lit. b GG. Die GO kann vorsehen, dass weitere Anlagen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.</p>
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 15 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln (vgl. Kommentar Art. 1 MuGO). Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in den GO hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.
<p>Art. 13 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	neu	<p>Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht Angestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass (Art. 14 MuGO). Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.</p> <p>Bst. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>Bst. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p> <p>Bst. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.</p> <p>In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z. B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B. für den Gemeinderat weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen.</p> <p>Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages.</p> <p>Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>
<p>Art. 14 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>1 Die Behörden und Kommissionen können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen oder Ausschüsse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>2 In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.</p>	<p>Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beziehen. Art. 21 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
<p>Art. 15 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>2 Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Abs. 1: Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln.</p> <p>Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Zur Delegation vgl. Art. 27 und Art. 28 MuGO.</p> <p>Abs. 2: §§ 170 f. GG.</p>
	<p>Art. 18 Behördenkonferenz</p> <p>Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.</p>	
<p>2. Gemeinderat</p>	<p>2. Gemeinderat</p>	
<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 19 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Der Gemeinderat zählt, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, mindestens fünf Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Zur Wahl des Gemeinderats vgl. § 40 lit. a Ziff. 2 GPR und Art. 7 Ziff. 1 MuGO.</p> <p>Abs. 2: Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass (vgl. Art. 26 MuGO).</p> <p>Abs. 3: Im neuen Gemeindegesetz wurde auf eine Vorgabe nach Abs. 3 verzichtet. Die Gemeinden verfügen über Spielräume, die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		Mitglieder des Gemeinderats und deren Kriterien zu regeln. Wird auf eine Regelung auf Stufe GO verzichtet, steht es allein dem Gemeinderat zu, seine Organisation zu regeln.
<p>Art. 17 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	neu	<p>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. Art. 24 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Zur Delegation vgl. Kommentar Art. 27 und Art. 28 MuGO.</p>
<p>Art. 18 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der unterstellten Kommissionen und des Wahlbüros.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung. Die Anstellungskompetenz kann der Gemeinderat in einem Erlass massvoll und stufengerecht an Verwaltungsmitarbeitende delegieren.</p>	<p>Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte</p> <p>a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,</p> <p>b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,</p> <p>c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,</p> <p>d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,</p> <p>e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl</p> <p>a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,</p> <p>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,</p>	<p>Ziff. 1 lit. a: § 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören. Ziff. 1 lit. c: § 55 Abs. 2 Satz 2 erster Teilsatz GG. Der Gemeinderat wählt die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten aus seiner Mitte.</p> <p>Ziff. 2: Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus.</p> <p>Ziff. 2 lit. a und b: Diese Personen werden grundsätzlich durch den Gemeinderat gewählt oder ernannt. Die Urnenwahl bleibt möglich (§ 40 lit. c Ziff. 1-2 GPR), muss jedoch ausdrücklich in der GO vorgesehen werden. Art. 7 MuGO wäre entsprechend zu ergänzen (vgl. für die Wahl der Mitglieder der Schulpflege Art. 7 Ziff. 2 MuGO).</p> <p>Ziff. 2 lit. d: § 40 lit. d GPR. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeversammlung, kann aber auch durch den Gemeinderat erfolgen (§ 40 lit. b GPR). Letzteres ist in der Praxis häufig, muss</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
	<p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>d) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber</p> <p>b) den Betreibungsbeamten</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</p> <p>d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</p>	<p>aber ausdrücklich in der GO geregelt werden.</p> <p>Ziff. 3 lit. a: § 52 Abs. 1, 3 GG. Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme. Betreffend Unvereinbarkeiten vgl. § 29 GPR.</p> <p>Ziff. 3 lit b: § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978. Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Feuerpolizei etc. zusammen mit anderen Gemeinden wahr, regelt die Rechtsgrundlage für die interkommunale Zusammenarbeit die Ernennung oder Anstellung der Organe.</p> <p>Die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes müssen nicht zwingend vom Gemeinderat ernannt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 [LS 861.1]).</p> <p>Ziff. 3 lit. c: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (LS 230), dass sie durch den Gemeinderat ernannt werden. Mit Ausnahme der Gemeinde Zollikon sind alle Gemeinden einem Zivilstandskreis mit mehreren Gemeinden zugeordnet (Anhang kantonale Zivilstandsverordnung). Im Anschlussvertrag ist jeweils die Zuständigkeit der Ernennung geregelt. Eine ausdrückliche Regelung in der GO von Anschlussgemeinden ist nicht notwendig. In der Regel auch nicht für Sitzgemeinden.</p> <p>Ziff. 3 lit. d: § 53 GG. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Hat die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlassen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar.</p> <p>In Gemeinden, die einen eigenen Betreuungskreis bilden (Regensdorf, Volketswil),</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>ist die Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten in der GO zu regeln. Die übrigen Gemeinden bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis. Dort regeln die Zweckverbandsstatuten bzw. der Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten (vgl. § 7 Abs. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs [LS 281], Merkblatt Aufsicht über das Betreibungswesen). Für den Wahlfähigkeitsausweis, die Aufgabe, und Anstellung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs (LS 281) und die Verordnung des Obergerichts über die Betreibungs- und Gemeindeammanämter (LS 281.1) massgebend.</p>
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.</p>	<p>Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar Art. 14 MuGO.</p> <p>Die Ziff. 1-5 enthalten lediglich eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung.</p> <p>Ziff. 2: §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG. Der Gemeinderat regelt seine Organisation.</p> <p>Ziff. 3: § 50 GG. Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln. Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der GO vorgesehen sein (vgl. Art. 45 MuGO). Eigenständige Kommissionen regeln können ihre Organisation selbst regeln.</p> <p>Ziff. 4: Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordnete</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>ten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln. Zu den beratenden Kommissionen vgl. Art. 21 MuGO.</p> <p>Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeinderlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG). Sollen z.B. Befugnisse zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1) an Gemeindeangestellte (Polizeirichteramt) übertragen werden, ist ein Gemeinderlass notwendig.</p> <p>Ziff. 6: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 14 MuGO oder Art. 34 MuGO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeinderlassen.</p>
<p>Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben wahrzunehmen.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>11. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.</p>	<p>Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <p>1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</p> <p>2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,</p>	<p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
<p>³ Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 2. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist, 3. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist, 4. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen, 5. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, 6. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen, 7. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen, 8. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros, 9. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Besorgung der Aufgaben des Gesundheitswesens 5. die Besorgung der Aufgaben des Vormundschaftswesens 6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, 10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt, 12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, 13. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 15. die Festsetzung der Gebühren und Tarife des Elektrizitätswerks, 16. die Übernahme von Privatstrassen und -kanalisationen ins Eigentum der Gemeinde, 17. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen 18. die Behandlung und Beschlussfassung von Steuererlassgesuchen, 19. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 	<p>an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.</p> <p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig. In der GO können weitere Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden. D.h. dass diese Aufgabe in der Gemeinde nicht delegiert werden darf. Zulässig wäre auch, sämtliche Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 aufzuführen.</p> <p>Damit würde gemeindeautonom ein Delegationsverbot für allgemeine Verwaltungsbefugnisse auf Stufe GO verankert.</p> <p>Ziff. 1: § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 GG. Die Budgetvorlage, die Jahresrechnung und besondere Abrechnungen [und der Geschäftsbericht] müssen vom Gemeinderat erstellt werden (§§ 101 Abs. 1, 128 Abs. 1, 112 Abs. 2, 134 Abs. 1 GG). Er trägt die Verantwortung für die Beantwortung von Anfragen (§ 17 GG) sowie die Einberufung, Leitung und Durchführung der Gemeindeversammlung (§§ 18 ff. GG). Mit der Aufsicht stellt der Gemeinderat die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sicher.</p> <p>Unter die politische Aufsicht des Gemeinderats fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung (sogenannter Selbsteintritt), -die Dienstaufsicht gegenüber den vom Gemeinderat unmittelbar delegierten Stellen, -die Aufsichtsorganisation wie z.B. Sicherstellung eines IKS (Bestand und Geeignetheit),

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Aufsichtskonzept mit notwendigen Aufsichtsregelungen sowie organisatorische und technische Anforderungen.</p> <p>Ziff. 2: Dem Gemeinderat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden.</p> <p>Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.</p> <p>Ziff. 4: Der Gemeinderat verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG). Betreffend Anträge eigenständiger Kommissionen an die Stimmberechtigten vgl. § 51 Abs. 4 GG, Art. 32 MuGO und Art. 44 MuGO.</p> <p>Ziff. 5: Es geht um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen (vgl. Abs. 2 Ziff. 3).</p> <p>Ziff. 6: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt. Für die Publikation mit elektronischen Mitteln vgl. § 1 Gemeindeverordnung.</p> <p>Ziff. 7: Art. 21 Abs. 1 KV Behörde In $\frac{3}{4}$ der Versammlungsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Diese Kompetenzzuweisung hat sich in der Praxis bewährt, weil das gesamte Verfahren bei derselben Behörde liegt. Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 KV können die Gemeinden die Einbürgerungszuständigkeit der Gemeindeversammlung zuweisen, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p> <p>Ziff. 7 Variante: Diese Formulierung bezieht sich auf die geteilte Zuständigkeit zwischen</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Gemeindeversammlung und Gemeinderat (vgl. Art. 16 Ziff. 8 MuGO). Ziff. 8: Art. 33 Abs. 4 KV. Ziff. 9: In der GO können dem Gemeinderat weitere Aufgaben zugewiesen werden. Werden sie unter Abs. 1 aufgeführt, muss er sie selbst wahrnehmen und darf sie nicht delegieren (Delegationsverbot). Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Der Gemeinderat trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG, vgl. Kommentar vor Abs. 1). Ziff. 2: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Es bleibt jedoch weiterhin zulässig, eine eigenständige Kommission einzusetzen (vgl. Art. 40 ff. MuGO). Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, unterstellte Kommissionen delegieren. Grundsätzlich lässt sich das ganze Massengeschäft delegieren, jedoch nicht politische Anordnungen wie z.B. der Einsatz von Sozialdetektiven.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Ziff. 3: Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG ist nicht delegierbar. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch delegierbar. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 5). Ziff. 5: Vgl. Kommentar Art. 16 Ziff. 5 MuGO. Es erscheint zweckmässig, dass der Gemeinderat in einem gewissen Umfang Stellen schaffen kann. Insbesondere soll er diejenigen Stellen schaffen können, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden können. Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO) neue Stellen schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.</p> <p>Es ist jedoch weiterhin möglich, in der GO die Stellenschaffungskompetenz in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats zu legen. Aus dem Legalitätsprinzip ergibt sich jedoch, dass die Kompetenz nicht so ausgelegt werden darf, dass der Gemeinderat mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2018; VB.2018.00052). Die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen (Art. 10 Ziff. 2, Art. 17 Ziff. 4, Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO). Soll der Gemeinderat für die Schaffung von Stellen zuständig sein, ist Ziff. 5 wie folgt zu formulieren: "die Schaffung von Stellen, so-</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>weit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind." Der Ausdruck "eine andere Gemeindebehörde" weist auf die Stellenschaffungskompetenz der Schulpflege hin (Art. 35 Ziff. 6 MuGO).</p> <p>Ziff. 6: Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat (Art. 51 Variante 1). Erfolgt die Festlegung der Zahl der Mitglieder in der GO selbst (Art. 51 Variante 2 MuGO) ist Ziff. 6 zu streichen. Wird die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO auf den Gemeinderat übertragen, kann dieser dieses Befugnis mittels Bestimmung in der GO sodann an eine Angestellte bzw. einen Angestellten übertragen. Nicht delegierbar ist die Wahl der Mitglieder. Zum Wahlbüro vgl. auch Art. 51, Art. 52 MuGO.</p> <p>Ziff. 7: In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden können. Über erhebliche Gebietsänderungen findet eine Urnenabstimmung statt (vgl. Art. 10 Ziff. 8 MuGO).</p> <p>Ziff. 8: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne (Art. 10 Ziff. 6 MuGO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 16 Ziff. 4 MuGO), ist der Gemeinderat zuständig. Der Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen Gemeindebehörde bezieht sich insbesondere auf die Schulpflege (vgl. Art. 35 Ziff. 9 MuGO).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Ziff. 9: Dienstaufsicht und Weisungsrechte lassen sich delegieren.</p> <p>Vorbehalten bleibt Abs. 1 Ziff. 1. Ziff. 10: In der GO können dem Gemeinderat ausdrücklich weitere Aufgaben zugewiesen werden. Z.B. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien.</p>
<p>Art. 21 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, 	<p>Art. 23 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue 	<p>Zur Unterscheidung von Ausgaben und Anlagen vgl. Kommentar Art. 17 MuGO. Zur Delegation vgl. Kommentar Art. 27 MuGO.</p> <p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
<p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>4. der Ausgabenvollzug,</p> <p>5. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>6. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr 300'000.00,</p> <p>8. die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000.00,</p> <p>9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr 30'000.- für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,</p> <p>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,</p> <p>6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 200'000.--</p> <p>7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000.— und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000.--,</p> <p>8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.--,</p> <p>9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.--,</p> <p>10. die zweckmässige Anlage von verfügbaren Geldern,</p> <p>11. die Verwendung von Fondsgeld innerhalb ihrer Zweckbestimmung soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind.</p> <p>12. Aufnahme oder Konversion von Anleihen und Darlehen sowie Eingehen von Bürgschaften zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes,</p> <p>13. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.</p>	<p>Ziff. 1: § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann der Gemeinderat auch Ausgaben ausserhalb des Budgets delegieren. Er muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der in der GO definierte Plafond eingehalten und keines falls überschritten wird.</p> <p>Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG.</p> <p>Ziff. 3: Zum Zusatzkredit vgl. Kommentar Art. 10 Ziff. 2 MuGO und Art. 17 Ziff. 5 MuGO. Der Zusatzkredit ergänzt ausschliesslich den Verpflichtungskredit. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann der Gemeinderat die Bewilligung von Zusatzkrediten delegieren. Er muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) nicht seine Finanzbefugnisse (Abs. 2 Ziff. 2) übersteigt (vgl. Kommentar Art. 17 Ziff. 5 MuGO). Führt die Bewilligung des Zusatzkredits zu einer Budgetüberschreitung, ist zusätzlich ein</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Nachtragskredit vom zuständigen Budgetorgan (Gemeindeversammlung) einzuholen, wobei § 115 Abs. 3 GG gewisse Ausnahmen vorsieht, in denen auf das Einholen des Nachtragkredits verzichtet werden kann. Der in Ziff. 1 festgelegte Plafond gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, sofern die GO keine andere Regelung vorsieht.</p> <p>Ziff. 4: In der GO können weitere Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden.</p> <p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Im Kanton Zürich kann z.B. der Regierungsrat 1/3 seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben an Verwaltungseinheiten oder Angestellte delegieren.</p> <p>Ziff. 1: Der Gemeinderat beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.</p> <p>Ziff. 2: §§ 103, 105 GG. Der Gemeinderat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein.</p> <p>Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Gemeinderat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.</p> <p>Ziff. 4-6 und 9-11: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (vgl. Kommentar Art. 17 einleitend und Ziff. 5-8 und 15-17 MuGO).</p> <p>Ziff. 7 und 8: § 117 Abs. 2 GG. Vgl. Kommentar Art. 17 Ziff. 13 und 14 MuGO. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite der Gemeinderat zuständig ist, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 12: § 117 Abs. 1 GG.</p>
	<p>Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p>1 Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Hochbau 4. Tiefbau 5. Sicherheit 6. Gesundheit 7. Fürsorge 8. Vormundschaft 9. Liegenschaften 10. Landwirtschaft 11. Werke 	

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
	<p>2 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.</p> <p>3 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuveteilten und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.</p> <p>4 Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	
	<p>Art. 25 Abteilungsvorstände und Ausschüsse</p> <p>1 Die Abteilungsvorstände behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Die Abteilungsvorstände sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.</p> <p>2 Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte durch die Abteilungsvorstände oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p>	
<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>	<p>3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</p>	
	<p>Art. 26 Aufgaben</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung übertragen sind.</p> <p>Art. 27 Organisation und Delegation</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst. Sie können einzelne Aufgaben und damit zusammenhängende Kompetenzen und Pflichten an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder delegieren.</p> <p>Art. 28 Beratung</p>	

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
	<p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied der Behörde.</p> <p>Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung werden dem Gemeinderat eingereicht, der sie mit einem Antrag weiterleitet.</p> <p>Art. 30 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen, vorbehältlich einer zusätzlichen Kompetenz in den nachfolgenden Bestimmungen, in ihrem Aufgabenbereich über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind. 2. gebundene Ausgaben. 	
<p>3.1. Schulpflege</p>	<p>3.1. Schulpflege (nachfolgende Artikel gemäss Schulgemeindeordnung)</p>	
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.</p>	<p>Abs. 1: § 55 Abs. 1 GG. Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident einzusetzen. Die Schulpflege hat mindestens fünf Mitglieder. Eine gerade Anzahl Mitglieder ist zulässig. Allerdings entstehen in diesem Fall eher Pattsituationen (4:4), die mittels Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten gelöst werden müssen (Kommentar § 47 N. 5). Damit kommt dieser bzw. diesem mehr Bedeutung zu.</p> <p>Abs. 2: Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 7 Ziff. 1 MuGO und Art. 25 Ziff.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		1 lit. c MuGO zu lesen. Es werden die drei Varianten nach § 55 Abs. 2 GG abgebildet.
	<p>Art. 1 Gebiet und Schulen</p> <p>Die Schulgemeinde Grüningen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Grüningen. Sie führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 83, 115, 116 KV, § 56 GG. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV). Die Gemeinden können auch öffentliche Sonderschulen führen (§§ 35 ff. VSG). Zu den übrigen Bildungseinrichtungen kann auf Sekundarstufe zusätzlich eine Kunst- und Sportschule als besondere Schule im Sinne von § 14 VSG gehören. Die Schulpflege kann die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren (§ 44 Abs. 2 VSV). § 45 GG. Anders als der Gemeinderat (Art. 24 MuGO) kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der GO, darf die Schulpflege keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen. Art. 30 ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln (vgl. Kommentar Art. 27 und Art. 28 MuGO).</p>
<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		
<p>Art. 24 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p>		§ 51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
<p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		<p>Gemeindeversammlung und an die Urne. Eine Regelung wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.</p> <p>§ 51 Abs. 4, 5 GG. Neu besteht die Möglichkeit, der Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zu entziehen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der GO geregelt werden (§ 51 Abs. 4 GG).</p>
<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Die Schulpflege ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung.</p> <p>³ Die Anstellung des Leiters, resp. der Leiterin der Schulverwaltung kann nur mit der Zustimmung der Schulpflege erfolgen.</p>	<p>Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnis</p> <p>Die Schulpflege</p> <p>1.) wählt oder bestimmt aus ihrer Mitte</p> <p>a) das Vizepräsidium,</p> <p>b) den Finanzvorstand,</p> <p>c) die weiteren Ressortvorstände,</p> <p>d) die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüssen,</p> <p>d) das Präsidium der Baukommission.</p> <p>2.) wählt oder bestimmt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl</p> <p>a) die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen,</p> <p>b) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und andern Institutionen,</p> <p>c) die Mitglieder der Baukommission.</p> <p>3.) stellt an, ernennt oder bezeichnet</p> <p>a) die Lehrpersonen,</p> <p>b) die Schulleitung,</p> <p>c) den Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung,</p> <p>d) die weiteren Angestellten der Schulgemeinde,</p> <p>e) den schulärztlichen Dienst,</p> <p>f) den schulpсихologischen Dienst.</p>	<p>Allgemeines: Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 Lehrpersonalgesetz [LS 412.31]). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103]), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde.</p> <p>Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung durch öffentlichrechtlichen Vertrag erfolgen.</p> <p>Ziff. 1: Der Begriff Schulverwalterin bzw. Schulverwalter kann durch Schulsekretärin bzw. Schulsekretär ersetzt werden.</p> <p>Ziff. 2: § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG.</p> <p>Ziff. 6: Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter (§ 19 Abs. 1 Kinder und Jugendhilfegesetz [LS 852.1]), Betreuungspersonen gemäss § 27 VSV und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103]). In gewissen Gemeinden stellt die Schulpflege das Hauswartpersonal für Schulen an, in anderen der Gemeinderat. Die Anstellung des Hauswartpersonals ist in der Gemeinde zu klären.
<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.</p>	<p>Art. 20 Rechtsetzungsbefugnis</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung <ol style="list-style-type: none"> a) der Geschäftsordnung, b) des Organisationsstatuts, c) von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen, d) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen. 2. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge für Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule. <p>Art. 25 Delegation an Mitglieder und Ausschüsse</p> <p>Die Schulpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Ressorts durch einzelne Mitglieder (Ressortvorstände) oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt ihre Finanzkompetenzen in der Geschäftsordnung und im Organisationsstatut fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Ressortvorstände behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtheit. Die Ressortvorstände sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Zusatzkrediten verantwortlich.</p>	<p>Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Art. 30 MuGO umschrieben. Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen vgl. Kommentar Art. 14 MuGO. Die Ziff. 1-6 enthalten lediglich eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung.</p> <p>Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV). Es darf nicht mit dem Organisationserlass der Schulpflege (Ziff. 3) verwechselt werden.</p> <p>Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV, Art. 35 Ziff. 8 MuGO). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen bzw. Leitlinien oder Leitsätze für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen und so auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Ziff. 3: Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Hierzu zählen z.B. auch Pflichtenhefte und Dienstanweisungen an unterstellte Behörden und Personen.</p> <p>Ziff. 4: Sofern die GO vorsieht, dass Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (vgl. Art. 31 MuGO), regelt ein Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (§ 45 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 5: Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeindeerlass zu regeln (vgl. Kommentar Art. 14 Ziff. 4 MuGO). Gestützt hierauf regelt die Schulpflege die Details der Gebührenerhebung.</p> <p>Der Schulpflege können weitere Rechtsetzungsbefugnisse eingeräumt werden.</p>
<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen oder ein anderes Organ zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind. 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich 	<p>Art. 21 Allgemeine Befugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen insbesondere zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, 4. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Schulgemeindeversammlung, oder die Schulleitung 	<p>Ziff. 1: Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz (LS 410.1), das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das Lehrpersonalgesetz (LS 412.31) samt Verordnung. Zusätzlich ist die Schulpflege grundsätzlich auch zuständig für den Schulpsychologischen Dienst, den Schulärztlichen Dienst, die Schulzahnpflege und den Verkehrskundeunterricht (§§ 19, 20 VSG, §§ 15-18 VSV und §§ 49-51 Gesundheitsgesetz [LS 810.1], § 18 Abs. 1 lit. e Polizeiorganisationsgesetz [LS 551.1]).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
<p>Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist,</p> <p>4. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.</p>	<p>zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt,</p> <p>5. die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Stellenanteile für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal,</p> <p>7. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das übrige Personal,</p> <p>8. die Genehmigung des Schulprogramms,</p> <p>9. der Beschluss über die Teilnahme an Schulversuchen,</p> <p>10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>11. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>12. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.</p>	<p>Ziff. 3: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung (Art. 38 Abs. 3 MuGO).</p> <p>Ziff. 5: § 42 VSG. Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Die Schulpflege bezeichnet die Schulen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 VSG). Auf der Sekundarstufe legt die Schulpflege einheitlich die Abteilungen fest (§ 6 Abs. 4 VSV). Ebenso ist sie für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig, wobei der Bildungsrat die Qualitätsstandards festlegt (§§ 47-49 VSG, §§ 47-53 VSV). Der Kindergarten ist als Kindergartenstufe Teil der öffentlichen Volksschule (§ 4 VSG). Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz.</p> <p>Ziff. 6: Vgl. Kommentar Art. 16 Ziff. 5 und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO. Die Schulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse (Art. 36 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO) berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz (LS 412.31). Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz). Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde z.B. Stellen für Lehrpersonen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG), der Schulsozialarbeit oder von sonderpädagogischen Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG) schaffen. Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen z.B. Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter (Schulsekretärin bzw. Schulsekretär), Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG oder Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen). Zum Anstellungsverhältnis vgl. Kommentar Art. 33 MuGO. Betreffend Hauswartzpersonal besteht Klärungsbedarf (vgl. Kommentar Art. 33 Ziff. 6 MuGO).</p> <p>Ziff. 7: Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz [LS 412.31]). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, richtet sich nach Ziff. 6 bzw. Art. 15 Ziff. 5 MuGO.</p> <p>Ziff. 8: § 42 Abs. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Ziff. 9: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die an der Urne (Art. 10 Ziff. 6 MuGO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 16 Ziff. 4 MuGO), ist im Schulbereich die Schulpflege zuständig.</p> <p>Ziff. 10: Diese Ziffer darf nicht in die GO aufgenommen werden, falls der Schulpflege das Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne entzogen wird (vgl. Art. 32 Variante MuGO).</p>
<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Ausgabenvollzug, 3. die Bewilligung gebundener Ausgaben, <p>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>Art. 22 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 300'000.— im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000.— und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 200'000.— 	<p>§§ 56 Abs. 2, 107 Abs. 1 lit. d GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der GO zu regeln. Zur Delegation von Finanzbefugnissen vgl. Kommentar Art. 27 MuGO.</p> <p>Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen, eine Delegation ist nicht möglich.</p> <p>Ziff. 1: § 104 Abs. 2 GG. Soll die Schulpflege über die Kompetenz verfügen, ausserhalb des Budgets neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen, so büsst der Gemeinderat seine Fähigkeit, den Gesamthaushalt über das Budget zu steuern insofern ein, als ohne seinen Einfluss das Budget überschritten wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Kommission die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets eingeräumt werden soll. Allenfalls ist diese Kompetenz nur mit Bezug auf einmalige Ausgaben einzuräumen. Die betragsmässigen Limiten für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets sind niedrig zu halten. Die Begrenzung auf einen jährlichen Höchstbetrag (sog. Plafond) ist unbedingt erforderlich. Im Übrigen vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 MuGO.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
	<p>7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000.— und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000.—,</p> <p>8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.,</p> <p>9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.—,</p> <p>10. die zweckmässige Anlage von verfügbaren Geldern,</p> <p>11. Aufnahme oder Konversion von Anleihen und Darlehen sowie Eingehen von Bürgschaften zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes,</p> <p>12. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.</p>	<p>Ziff. 2: Vgl. Kommentar Art. 10 Ziff. 2 und Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 MuGO.</p> <p>Ziff. 3: In Ziff. 3 können weitere Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden. Werden sie in Abs. 1 aufgeführt, dürfen sie nicht de- legiert werden.</p> <p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Schulpflege ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch möglich. Die konkrete Ausgestaltung der Delegation ist in einem Erlass zu regeln.</p> <p>Ziff. 1: Eine eigenständige Kommission (§ 51 GG) verfügt auch ohne Bestimmung in der GO über die Kompetenz zum Ausgabenvollzug in ihrem Aufgabenbereich. Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig</p>
<p>Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 26 Sachverständige und beratende Kommissionen</p> <p>Der Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden. Den Vorsitz in den Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege. Diese bestimmt das Pflichtenheft.</p> <p>Art. 27 Schulverwaltung</p> <p>Die Schulverwaltung ist zuständig für die administrative Organisation der Schulgemeinde. Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulver-</p>	<p>§ 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
	<p>waltung ist Schreiber bzw. Schreiberin der Schulgemeinde, untersteht dem Schulpräsidium und hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann – als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen vorgesetzte Behörde – einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.</p> <p>Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter (die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär) ist in der Regel zugleich Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Der Schulverwaltung (dem Schulsekretariat) können bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen des Volksschulrechts übertragen werden. Dies ist in einem Behördenrlass und nicht in der GO zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG).</p>
	<p>Art. 28 Schulleitung</p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden. Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. Die Schulleiter/innen nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mitberatender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt in ihren Zuständigkeitsbereichen.</p>	<p>Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 VSG.</p> <p>Abs. 2: Die Schulpflege erlässt das Organisationsstatut (Art. 34 Ziff. 1 MuGO). Auf dieser Stufe bzw. im Funktionendiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der Schulleitung und der Schulpflege zukommen. Unter den zwingend der Schulpflege und der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut der Volksschulgesetzgebung in die Zuständigkeit der Schulpflege oder der Schulleitung fallen (§§ 42 Abs. 3, 44 Abs. 2 VSG, §§ 44 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 1 VSV). Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schul-</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>pflege – sofern delegierbar – im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt. Bei den in den §§ 42, 44 VSG namentlich erwähnten Aufgaben grenzt das VSG die Entscheidungsbefugnisse zwischen der Schulpflege und der Schulleitung abschliessend ab; sie können nicht delegiert werden. § 46 Abs. 1 VSG lässt lediglich die Delegation von administrativen und organisatorischen Aufgaben, nicht aber von Entscheidungsbefugnissen zu. In finanzieller Hinsicht kommt der Schulleitung die Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel zu (sog. Ausgabenvollzug, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG).</p> <p>Abs. 3: Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt (vgl. Art. 35 Ziff. 3 MuGO).</p> <p>Abs. 4: Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln.</p> <p>Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§ 74 VSG, § 75 VSV).</p>
	<p>Art. 29 Schulkonferenz</p> <p>Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Sie wird von der Schulleitung geleitet. Die Gesetzgebung und das Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise, sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.</p>	<p>Abs. 1: Seit 1. August 2017 gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Lehrpersonalgesetz [LS 412.31]). Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV, Art. 35 Ziff. 8 MuGO). Die Schulpflege kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen (Art. 34 Ziff. 2 MuGO).</p> <p>Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).</p>
3.2. Sozialbehörde		
<p>Art. 30 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 31 Fürsorgebehörde</p> <p>1 Die Fürsorgebehörde besteht aus dem Fürsorgevorstand und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.</p> <p>2 Die Fürsorgebehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen.</p> <p>3 Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>4 Die Fürsorgebehörde verwaltet den Fürsorgefonds.</p>	
<p>Art. 31 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen.</p> <p>² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>³ Die Sozialbehörde beschliesst über Entnahmen aus dem Fürsorgefond.</p> <p>⁴ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilfegesetzes.</p>		<p>§ 45 Abs. 3 GG. Anders als der Gemeinderat kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf einen Gemeindeangestellten übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Ohne entsprechende Regelung in der GO kommt ihr dieses Recht nicht zu. Art. 43 MuGO ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln (vgl. Kommentar Art. 27 und Art. 28 MuGO).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		Die Aufgaben jeder Kommission unterliegen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton, welche regelmässig spezifische Delegationsschranken enthalten. Diese gilt es bei der Ausgestaltung der Delegation zu beachten.
<p>Art. 32 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, 2. die gebundenen Ausgaben. 		<p>§ 107 Abs. 2 GG.</p> <p>Ziff. 1 und 2: In ihrem Aufgabenbereich ist eine eigenständige Kommission für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben auch ohne entsprechende ausdrückliche Regelung in der GO zuständig (§ 51 Abs. 1 GG).</p> <p>Ziff. 3: Einer eigenständigen Kommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten eingeräumt werden, es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu. Sind die Kompetenzlimiten der eigenständigen Kommission niedriger als diejenigen des Gemeinderats, stellt sie für Beträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, dem Gemeinderat Antrag.</p>
<p>Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</p>		<p>§ 51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzen eigenständige Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne. Eine Regelung in der GO wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.</p> <p>§ 51 Abs. 4, 5 GG. Neu besteht die Möglichkeit, eigenständigen Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zu entziehen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der GO geregelt werden (§ 51 Abs. 4 GG).</p>
	<p>Art. 32 Werkkommission</p> <p>1 Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorstand und vier weiteren vom Gemeinderat frei gewählten Mitgliedern.</p>	

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
	<p>2 Die Werkkommission besorgt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt des Gemeinde-Elektrizitätswerkes und erteilt die Bewilligungen für Hausanschlüsse und Hausinstallationen.</p> <p>3 Die Werkkommission beschliesst über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.</p> <p>4 Die Werkkommission beschliesst über gebundene Ausgaben.</p> <p>5 Die Werkkommission beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.-- sowie für die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.--.</p>	
<p>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</p>	<p>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND BEAMTUNGEN</p>	
<p>1. Unterstellte Kommissionen</p>		
<p>Art. 34 Anzahl und Besetzung</p> <p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kulturkommission, b) Feuerwehrkommission, c) Marktkommission. <p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p> <p>³ Die Wahl der Mitglieder obliegt dem Gemeinderat.</p>		<p>§ 50 GG. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen.</p> <p>Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Abs. 1: Anwendungsfälle sind z.B. Sozialbehörde, Werkskommission, Liegenschaftskommission. Nicht zulässig ist es, die Schulpflege als unterstellte Kommission auszugestalten (§§ 54, 56 Abs. 3 GG).</p> <p>Abs. 2: Der Gemeinderat muss in einem Behördenerlass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommission regeln. Dabei können der unterstellten Kommission mehr oder weniger Kompetenzen eingeräumt werden.</p>
<p>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p>	<p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 35 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p>	<p>Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Die RPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR, Art. 7 Ziff. 3 MuGO). Betreffend Unvereinbarkeit vgl. § 26 Abs. 2 lit. b GPR.</p>
<p>Art. 36 Aufgaben RPK</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung, und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p>	<p>Art. 34 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des kantonalen Rechts.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p> <p>Art. 35 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug</p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p>	<p>Abs. 1: § 59 GG. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 2: Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
	<p>2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.</p> <p>Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).</p> <p>Abs. 1: Versammlungsgemeinden haben neu die Möglichkeit eine Geschäftsprüfung einzuführen. Sie haben gegebenenfalls die RPK mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie machen dadurch die RPK zur RGPK (§ 60 Abs. 3 GG). Diese prüft in jedem Fall den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz GG).</p> <p>Darüber hinaus kann in der GO vorgesehen werden, dass die RGPK sämtliche Geschäfte prüft, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden (§ 61 Abs. 2 lit. b GG, vgl. Art. 47 MuGO).</p> <p>Die Gemeinden müssen regeln, ob sich die Prüfung der RGPK betreffend die Geschäftsführung nur auf abgeschlossene oder auch auf laufende Geschäfte bezieht. Es sollte daher eine entsprechende Bestimmung in die GO aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 2: Im Unterschied zur RPK prüft die RGPK die Geschäfte nicht nur auf ihre finanzielle, sondern auch auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie macht eine Zweckmässigkeitsprüfung. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen; diesen Zweckmässigkeitsaspekt kann die RPK nicht prüfen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. Art. 47 Abs. 3 MuGO Grundvariante.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Die RPK bzw. RGPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann.</p> <p>Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.</p> <p>Die RPK bzw. RGPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 62 GG.</p>
<p>Art. 37 Prüfungsfristen</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.</p>	<p>Art. 36 Fristen</p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäft in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Der RPK bzw. RGPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK bzw. RGPK zu gewähren sind.</p> <p>Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK bzw. RGPK nicht vereitelt werden darf.</p>
<p>Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.</p> <p>Abs. 1: §§ 143, 142 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2: § 147 Abs. 1 GG.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Abs. 3: § 147 Abs. 2 und 3 GG. Abs. 4: § 149 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RPK bzw. RGPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält. Abs. 4 Variante: In der GO kann vorgesehen werden, dass einzig die RPK bzw. RGPK über die Einsetzung der Prüfstelle entscheidet (§ 149 Abs. 2 GG). Nicht zulässig wäre, dass der Gemeinderat alleine über die Einsetzung der Prüfstelle entscheidet. Als Prüfstelle kann in der GO auch die RPK bzw. RGPK vorgesehen werden, sofern diese die Anforderungen an die Fachkunde, Unabhängigkeit und den Leumund erfüllt (§ 144 Abs. 2 GG).</p>
3. Wahlbüro	2. Wahlbüro	
<p>Art. 39 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmender Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Art. 37 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Den Vorsitz des Wahlbüros führt die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, das Sekretariat wird von der Gemeindegeschreiberin bzw. dem Gemeindegeschreiber besorgt. Die übrigen Mitglieder wählt der Gemeinderat.</p>	<p>§ 14 GPR. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann entweder vom Gemeinderat bestimmt werden (Variante 1) oder in der GO selbst festgelegt werden (Variante 2). Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor. Die Gemeindegeschreiberin bzw. der Gemeindegeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen. Zur Führung des Stimmregisters vgl. § 2 Abs. 2 VPR. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung trägt der Gemeinderat (§ 12 Abs. 2 GPR).</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Variante 1: In Art. 27 MuGO ist eine entsprechende Kompetenz des Gemeinderats aufzunehmen (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 MuGO).</p> <p>Variante 2: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen.</p>
<p>Art. 40 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 38 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>§ 75 GPR. Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu. Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihm diese Aufgabe übertragen hat. Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.</p> <p>Schulgemeinden dürfen keine eigenen Wahlbüros bestellen (§ 14 GPR). Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch das Wahlbüro der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR). Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).</p>
<p>4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin</p>	<p>3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p>	
<p>Art. 41 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 39 Aufgaben und Wahl</p> <p>1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>3 Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Abs. 1: Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [LS 211.1]).</p> <p>Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt. Zur Bildung von Friedensrichterkreisen und den Aufgaben der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters vgl. §§ 52 ff. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess. Zur Wahl vgl. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR, Art. 7 Ziff. 4 MuGO.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		Abs. 2: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
<p>Art. 42 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.1.2022 in Kraft.</p>		<p>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben. Bei einer Teilrevision werden demgegenüber lediglich einzelne Bestimmungen in der GO verändert, gestrichen und/oder hinzugefügt. Die bestehende GO wird nicht aufgehoben.</p> <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, das Inkrafttreten einer GO zu regeln (vgl. Varianten 1 und -32).</p> <p>Variante 1: Das Datum des vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkts ist einzusetzen. Die revidierte GO kann grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Die Genehmigung des Regierungsrats ist Voraussetzung für ihr Inkrafttreten (§ 4 Abs. 1 GG). Für allfällige Ausnahmen gelten die kumulativen Voraussetzungen für die bloss ausnahmsweise zulässige echte Rückwirkung. Diese wäre unter anderem ausdrücklich in der GO zu verankern (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann Rz. 268 ff.).</p> <p>Variante 2: Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung der GO durch den Regierungsrat infrage.</p> <p>Die Variante, dass die GO automatisch am Tag des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrats in Kraft tritt, führt zu einem willkürlichen Inkrafttreten der GO an irgendeinem Mittwoch, da der Regierungsrat in der</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar
		<p>Regel an diesem Wochentag tagt. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Gemeinde erst einige Zeit später, vom Inkrafttreten ihrer GO erfährt. Diese Variante erscheint daher nicht empfehlenswert.</p>
<p>Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 8.2.2009 und die Schulgemeindeordnung vom 8.2.2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>		
<p>Art. 44 Übergangsregelung</p> <p>Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern.</p>		<p>Abs. 1: Bei einer Revision einer GO können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird z.B. die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats herabgesetzt und tritt die GO innerhalb der laufenden Amtsdauer in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer der Gemeinderat mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht.</p> <p>Abs. 2: Wird die Sozialbehörde anlässlich der Revision der GO aufgehoben oder von einer eigenständigen Kommission in eine unterstellte Kommission umgewandelt und die GO nicht auf Beginn einer Amtsdauer in Kraft gesetzt, empfiehlt es sich, die Sozialbehörde bis zum Ende der laufenden Amtsdauer in der ursprünglichen Form beizubehalten.</p> <p>Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen, wie bei der Frage der zeitlich befristeten Weitergeltung von kommunalen Erlassen, die zum Teil der neuen GO widersprechen. Allenfalls braucht es für die Anpassung an die neue GO eine gewisse Übergangsfrist, in der diese kommunalen Erlasse noch angewendet werden.</p> <p>Diese und weitere Fragen werden auch im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bei Total- und Teilrevisionen der GO erörtert.</p>

neue GO 2022	geltende GO	Kommentar

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grüningen wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.